

Krankenkasse mit der Wahrnehmung einer der Dienstordnung unterliegenden Stelle betraut worden ist, ohne die in der Dienstordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen (Vorbildung, Dienstzeit, Prüfungen) erfüllt zu haben, stehen diese Vorschriften der Dienstordnung seiner Weiterbeschäftigung nicht entgegen. Sein Dienstverhältnis erlischt jedoch mit dem 31. Dezember 1935, wenn er nicht bis dahin die Anstellungsprüfung bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn es ihm ohne sein Verschulden nicht möglich war, die Prüfung rechtzeitig abzulegen, obwohl er vor dem 1. November 1935 den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt und die nötigen persönlichen Vorbedingungen erfüllt hatte. Besteht er in diesem Falle die Prüfung nicht, so erlischt das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des Monats, in dem der Prüfungstermin liegt; Entsprechendes gilt, wenn er von der Prüfung ausgeschlossen oder ihm die fernere Zulassung versagt wird. Ist er mit der Wahrnehmung einer gehobenen Stelle betraut worden, so erlischt sein Dienstverhältnis mit dem 31. Dezember 1935 unter denselben Voraussetzungen, es sei denn, daß er eine andere gleichwertige Prüfung (§ 2 der Sechsten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 29. September 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 868) nachweisen kann; sein Dienstverhältnis erlischt mit dem 30. Juni 1936, wenn er nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Beförderungsprüfung bestanden hat. Für diese Fälle kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die zwischen der Anstellungs- und Beförderungsprüfung zurückzulegende Dienstzeit (§ 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung

vom 4. November 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 809) weiter verkürzen oder ganz erlassen."

Berlin, den 13. September 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Engel

Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (KFB).

Vom 15. September 1935.

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) wird hierdurch bestimmt:

§ 1

Kinderreichen Familien können aus den Mitteln des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen, das nach Artikel II § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 47, 48) gebildet ist, auf Antrag einmalige Kinderbeihilfen gewährt werden.

§ 2

Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1935 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: D 2 Weidenbamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem **Umfang** berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.